

## **Bewertung von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen**

**Mit aktuellem Urteil wird klargestellt, dass alle in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehenden Aufwendungen anzusetzen sind. Die gesamten Aufwendungen sind dabei in vollem Umfang auf die anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.**

\*BFH, Urt. v. 29.04.2021 – VI R 31 / 18

### **Urteilsfall**

Die Klägerin und Revisionsbeklagte plante für ihre Weihnachtsfeier 2016, mit ihren Arbeitnehmern an einem gemeinsamen Kochkurs teilzunehmen. Zu dem Kochkurs lud sie alle Betriebsangehörigen ein. Von den insgesamt 30 beschäftigten Arbeitnehmern sagten 27 ihre Teilnahme zu. Die 27 Zusagen wurden an den externen Veranstalter weitergegeben, welcher die Veranstaltung mit 3.052,35 € kalkulierte.

Tatsächlich nahmen an dem Kochkurs jedoch nur 25 Arbeitnehmer teil, da zwei Arbeitnehmer kurzfristig abgesagt hatten. Die Veranstaltungskosten wurden dennoch in der kalkulierten Höhe von brutto 3.052,35 € vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Klägerin ermittelte den geldwerten Vorteil i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG, indem sie die Gesamtkosten (3.052,35 €) durch die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer (27) teilte und den so errechneten Betrag pro Arbeitnehmer (113,05 €) mit der Anzahl der tatsächlichen Teilnahmen (25) multiplizierte (2.826,25 €). Von diesem Betrag zog sie wiederum den Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer ab (insgesamt 2.750 €). In der Summe verblieb somit eine lohnsteuerbare Zuwendung von insgesamt 76,25 € (2.826,25 € abzgl. 2.750 €).

Hierbei vertrat die Klägerin die Ansicht, dass die Kosten, die auf die angemeldeten, aber nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfielen, nicht zu einer Zuwendung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG führen, da den Arbeitnehmern insoweit keine Zuwendung zugeflossen sei.

Nach Auffassung des Finanzamts betrage die Zuwendung insgesamt jedoch 302,35 € (3.052,35 € abzgl. 2.750 €). Zur Begründung stützte sich das Finanzamt auf das BMF-Schreiben vom 14.10.2015 (IV C 5 - S 2332/15/10001, BStBl I 2015, 832). Demnach seien die Aufwendungen des Arbeitgebers zu gleichen Teilen auf die anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

Der daraufhin mit Zustimmung des Finanzamts erhobene Sprungklage hat das FG stattgegeben. Das Finanzamt beantragte, das Urteil des FG Köln vom 27.06.2018 ( 3 K 870/17) aufzuheben. Die Klägerin beantragte, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

### **Entscheidung des BFH**

Die Revision war begründet. Das FG hat zu Unrecht auf die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer abgestellt.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 und 3 EStG gehören Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich einer Betriebsveranstaltung zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht, liegt nur insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, wie die Zuwendungen den Betrag von 110 € übersteigen.

### **Hinweis:**

Der Freibetrag von 110 € gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Somit kann pro Betriebsveranstaltung jeweils ein Freibetrag von 110 € berücksichtigt werden. Nimmt der Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, kann der Arbeitgeber wählen, für welche Veranstaltungen der Freibetrag gelten soll (BMF-Schreiben v. 14.10.2015, BStBl I 2015, 832, Nr. 4c). Dass es sich bei dem Kochkurs um eine Betriebsveranstaltung gehandelt hat und dass die hierfür aufgewandten Zuwendungen des Arbeitgebers nur insoweit zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen, als sie den Freibetrag von 110 € überschreiten, war zwischen den Beteiligten nicht strittig. Soweit der Freibetrag von 110 € überschritten wird, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn, für welchen Lohnsteuer abzuführen ist. Hierfür besteht die Möglichkeit, diesen mit 25 % pauschal zu versteuern, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG. Dies hat den Vorteil, dass neben dem geringeren Steuersatz für den pauschal besteuerten Arbeitslohn keine Sozialversicherungsabgaben abzuführen sind.

### **Eigenständige Bewertungsvorschrift**

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 2 und Satz 5 EStG enthalten eine eigenständige Bewertungsvorschrift, die die Bewertung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG verdrängt. Demnach sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers (inkl. Umsatzsteuer) unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet, als Zuwendungen anzusehen. Der geldwerte Vorteil ist mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitperson entfallenden Aufwendungen anzusetzen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 5 EStG). Dieser neu geschaffene Bewertungsmaßstab verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG und ist nach Aussage des BFH daher nicht zu beanstanden. Somit sind alle der Betriebsveranstaltung konkret zuordenbaren Aufwendungen des Arbeitgebers in die Ermittlung des geldwerten Vorteils einzubeziehen. Nicht dazu zählen die Selbstkosten des Arbeitgebers sowie steuerfreie Leistungen für Reisekosten.

### **Hinweis:**

Wenn die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet und dem Arbeitnehmer hierfür eigene Fahrt-, Verpflegungs- oder Übernachtungskosten anfallen, liegen Reisekosten für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit vor. Diese können vom Arbeitgeber unter Anwendung von § 3 Nr. 13 oder Nr. 16 EStG steuerfrei erstattet werden. Die steuerfreien Leistungen werden nicht in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Freibetrag von 110 € einbezogen.

### **Vorteilsbegründung beim Arbeitnehmer unmaßgeblich**

Vor Einführung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG waren nach der Rechtsprechung des BFH nur solche Kosten des Arbeitgebers für Leistungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die die Arbeitnehmer unmittelbar konsumieren konnten. Dabei schieden die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung regelmäßig aus. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 2 und 5 EStG sieht jedoch keine Ausnahme vor, dass bestimmte einzelne Aufwendungen des Arbeitgebers nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen. Dies ist dadurch begründet, dass die Vorteilsermittlung anhand der gesamten Aufwendungen des Arbeitgebers der Steuervereinfachung dienen soll. Somit kommt es nicht mehr darauf an, ob sämtliche Aufwendungen zu einem konkreten Vorteil beim Arbeitnehmer führen. Sofern bei den Aufwendungen weiterhin zwischen verschiedenen Arten von Aufwendungen differenziert werden müsste, würde keine Steuervereinfachung mehr vorliegen.

### **Aufteilung der Kosten**

Bei der Aufteilung der Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer ist die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer entscheidend. Eine Aufteilung anhand der Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer entspricht nach den Ausführungen des BFH nicht dem Sinn und Zweck der Neuregelung. Eine andere Aufteilung ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen.

### **Hinweis:**

Der auf die Begleitperson entfallende Anteil der Zuwendung ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Ein zusätzlicher Freibetrag von 110 € wird für die Begleitperson nicht gewährt.

Weiterhin hätte die vorgenommene Aufteilung der Klägerin zur Folge, dass nicht alle Aufwendungen des Arbeitgebers als Arbeitslohn angesetzt werden würden, da die auf die zwei angemeldeten, aber nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen außer Acht bleiben würden. Dies würde dem Anliegen des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Somit ist die Zuwendung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 5 EStG nicht um den Wert zu mindern, der auf die nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfällt, die beim Arbeitgeber Kosten verursacht haben.

Diese Vorgehensweise entspricht zudem der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, welche laut BFH auch unter Berücksichtigung der Neuregelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG fortzuführen ist.

### **Fazit:**

Der BFH hat mit seinem Urteil klargestellt, dass aufgrund der ab 2015 geltenden Fassung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG zum einen alle in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen sind, insbesondere auch dann, wenn diese beim Arbeitnehmer keinen konkreten Vorteil begründen. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zu der bis 2015 anzuwendenden Rechtslage. Zum anderen wurde entsprechend der bisherigen Rechtsprechung noch einmal klargestellt, dass die gesamten Aufwendungen stets in vollem Umfang auf die anwesenden Teilnehmer aufzuteilen sind.

Insbesondere bei Betriebsveranstaltungen, bei denen ein Großteil der Kosten nicht von der konkreten Teilnehmerzahl abhängt, kann es aufgrund kurzfristiger Absagen von Arbeitnehmern schnell zu einer Überschreitung des Freibetrags von 110 € und somit zu steuerpflichtigem Arbeitslohn kommen. Um die Steuerlast bei den Arbeitnehmern dennoch möglichst gering zu halten, empfiehlt sich in diesem Fall die Anwendung der Pauschalbesteuerung.

## Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

Das BMF hat Stellung genommen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass. Das BMF-Schreiben vom 30.06.2021 ersetzt das Schreiben vom 21.11.1994 (IV B 2 - S 2145 - 165/94).

\*BMF-Schreiben v. 30.06.2021 – IV C 6 – S 2145/19/10003:003.

### **Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass**

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG können Bewirtungskosten, die auch im Rahmen einer Bewirtung von Geschäftsfreunden auf Arbeitnehmer entfallen, lediglich in Höhe von 70 % der als angemessen anzusehenden Aufwendungen abgezogen werden. Ein geschäftlicher Anlass ist insbesondere dann gegeben, wenn Geschäftsbeziehungen zu den bewirteten Personen bestehen oder angebahnt werden sollen. Auch die Bewirtung von Besuchern des Betriebs, z.B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung als geschäftlich veranlasst ( EStR 4.10 Abs. 6).

Nicht anerkannt werden hingegen

- Bewirtungskosten, die privat veranlasst sind,
- nicht angemessene Bewirtungsaufwendungen,
- nicht nachgewiesene Bewirtungsaufwendungen,
- Bewirtungsaufwendungen, bei denen die Aufzeichnungspflichten verletzt wurden oder
- Aufwendungen, die nach ihrer Art keine Bewirtungsaufwendungen sind (z.B. Kosten für eine Musikkapelle im Rahmen einer Informations- oder Werbeveranstaltung), es sei denn, sie sind von untergeordneter Bedeutung (EStR 4.10 Abs. 6).

### **Nachweis der Betriebsausgaben**

Als Nachweis erfordert § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG vom Steuerpflichtigen einen schriftlichen Beleg über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Dabei verlangt der BFH (vgl. BFH, Urt. v. 25.03.1988 - III R 96/85, BStBl II 1988, 655), dass die erforderlichen schriftlichen Angaben zeitnah gemacht werden müssen. Ausreichend ist regelmäßig ein formloses Dokument in Form eines sog. Eigenbelegs, welcher vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben ist. Erfolgt die Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb, ist zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen und Anlass sowie die Teilnehmer der Bewirtung festzuhalten. Grundsätzlich sollen die Rechnungen den Anforderungen des § 14 UStG genügen, d.h. sie müssen maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein, wobei Kleinbetragsrechnungen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 250 € mindestens die Anforderungen nach § 33 UStDV erfüllen müssen. Im Einzelnen verlangt die Finanzverwaltung folgenden Inhalt bei einer Bewirtungsrechnung:

- **Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb)**, d.h. den vollständigen Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers, auch bei Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV), wobei ausreichend ist, dass sich Name und die Anschrift eindeutig feststellen lassen (§ 31 Absatz 2 UStDV).
- **Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb), außer bei Kleinbetragsrechnungen.
- **Ausstellungsdatum** (gilt auch bei Kleinbetragsrechnungen).
- **Rechnungsnummer**, außer bei Kleinbetragsrechnungen. Angaben nach § 6 KassenSichV, wie z.B. die Angabe einer Transaktionsnummer, sind weiterhin zu erfüllen.
- **Leistungsbeschreibung**, d.h. Bezeichnung der Bewirtungsleistung nach Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung, auch für Kleinbetragsrechnungen, wobei Buchstaben, Zahlen oder Symbole, wie sie für umsatzsteuerliche Zwecke nach § 31 Abs. 3 UStDV ausreichen, nicht für einen Betriebsausgabenabzug genügen. Ebenfalls reichen pauschale Angaben wie "Speisen und Getränke" oder die Angabe der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme nicht aus. Zusammenfassende Bezeichnungen wie z.B. "Menü 1", "Tagesgericht 2" oder "Lunch-Buffer" und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen sind jedoch nicht zu beanstanden.
- **Angabe des Leistungszeitpunkts**, also der Tag der Bewirtung. Dies gilt auch bei Kleinbetragsrechnungen, wobei ein Verweis auf das Ausstellungsdatum, beispielsweise in der Form "Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum" ausreichend ist. Handschriftliche Ergänzungen oder Datumsstempel reichen nicht aus.
- **Angabe des Rechnungsbetrags**. Das bedeutet, die Rechnung muss den Preis für die Bewirtungsleistungen enthalten. Ein etwaiges gezahltes Trinkgeld kann durch die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung zusätzlich ausgewiesen werden. Wird das Trinkgeld in der Rechnung nicht ausgewiesen, trägt der bewirtende Steuerpflichtige die Feststellungslast, welcher z.B. als Nachweis den Erhalt des Trinkgelds auf der Rechnung bestätigen kann.
- **Name des Bewirtenden**, es sei denn, der Gesamtbetrag entspricht einer Kleinbetragsrechnung (bis 250 €). Darüber hinaus bestehen jedoch seitens der Finanzverwaltung bei einem Rechnungsbetrag über 250 € keine Bedenken, wenn der leistende Unternehmer (Bewirtungsbetrieb) den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen handschriftlich auf der Rechnung vermerkt.

### **Anforderungen an Bewirtungsrechnungen bei elektronischem Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion**

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein grundsätzlich ab dem 01.01.2020 zu verwendendes elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion i.S.d. § 146a Abs. 1 AO i.V.m. § 1 KassenSichV, wird der Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen nur für maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe

einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der zu erstellende Beleg, der die Angaben gem. § 6 KassenSichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 € eine ordnungsgemäße Rechnung i.S.d. § 14 UStG i.V.m. § 33 UStDV dar. Auch bei Ausfall der TSE darf nach AEAO zu § 146a Nr. 7.2 und 7.3 das elektronische Aufzeichnungssystem weiterbetrieben werden, solange der Ausfall auf dem Beleg z.B. durch eine fehlende Transaktionsnummer oder durch eine sonstige eindeutige Kennzeichnung ersichtlich ist. Dementsprechend bleibt der Betriebsausgabenabzug grundsätzlich zulässig. Wenn unbare Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt als am Tag der Bewirtung erfolgen oder ausschließlich unbare Zahlungen in dem bewirtenden Betrieb möglich sind, so sind die Voraussetzungen § 6 KassenSichV nicht zu erfüllen und der Zahlungsbeleg über die unbare Zahlung beizufügen. Werden Verzehrgutscheine ausgegeben, gegen deren Vorlage die Besucher auf Rechnung des Unternehmens in einem Bewirtungsbetrieb bewirtet werden, reicht für den Betriebsausgabenabzug die Vorlage der Abrechnung über die Verzehrgutscheine aus.

#### **Hinweis:**

Alle Rechnungen in anderer Form, z.B. handschriftlich oder nur maschinell erstellte Rechnungen, erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht, sodass die ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind. Der bewirtende Steuerpflichtige darf allerdings regelmäßig darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde, welches auch die Form eines QR-Codes haben kann.

#### **Digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege**

Zur vollständigen elektronischen Abbildung der Nachweisvoraussetzungen verlangt die Finanzverwaltung, dass der Eigenbeleg digital erstellt oder digitalisiert wird, wobei die erforderliche Autorisierung durch den Steuerpflichtigen in Form einer elektronischen Unterschrift oder elektronischen Genehmigung zu gewährleisten ist und die Angaben nachträglich nicht undokumentiert geändert werden können. Dementsprechend kann die Rechnung sowohl als digitaler Bewirtungsbeleg als auch digitalisierte Bewirtungsrechnung vorgelegt werden. Wird ein digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg verwendet, muss dieser digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Dies ist beispielsweise durch einen eindeutigen Index oder Barcode möglich. Darüber hinaus sieht die Finanzverwaltung die Nachweiserfordernisse von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 EStG als erfüllt an, wenn

- der Steuerpflichtige zeitnah einen elektronischen Eigenbeleg mit den gesetzlich erforderlichen Angaben erstellt oder auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung elektronisch ergänzt,
- der Zeitpunkt der Erstellung oder Ergänzung im Dokument elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument oder die Ergänzung der Bewirtungsrechnung vom Steuerpflichtigen digital signiert oder genehmigt wird,
- der Zeitpunkt der Signierung oder Genehmigung elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument - in Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG zusammen mit der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung oder die ergänzte Bewirtungsrechnung elektronisch aufbewahrt wird und
- bei den genannten Vorgängen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) des BMF-Schreibens vom 28.11.2019 (BStBl I 2019, 1269, insbesondere Rdnr. 36 ff., 45 ff., 58 ff., 107 ff., 125 ff., 130 ff., 136 ff. und 156 ff.) erfüllt und die jeweils angewandten Verfahren in der Verfahrensdokumentation beschrieben (Rdnr. 151 ff. der GoBD) werden.

#### **Bewirtungen im Ausland**

Grundsätzlich wird für den Betriebsausgabenabzug in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht unterschieden, ob die Bewirtung im Inland oder im Ausland erfolgt ist, sodass die Anforderungen gleichermaßen bei Auslandsbewirtungen gelten. In diesen Fällen ist erforderlich, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung nicht erhalten zu haben. Liegt nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, so hat der Steuerpflichtige darzulegen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

#### **Fazit:**

Das BMF überholt -längst überfällig- das Schreiben vom 21.11.1994 und passt es den geänderten Anforderungen durch die Einführung der KassenSichV an. Steuerpflichtige sollten beachten, dass das neue Schreiben in allen offenen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die im jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgeblichen Betragsgrenzen nach § 33 UStDV gültig sind und eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 eingeführt wurde.

Ihre Steuerberater

#### **Steuertermine August 2021**

- 10.08. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.08. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 10.08. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 16.08. Gewerbesteuer

Sie finden dieses Infoblatt auch unter [www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief](http://www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief)

